

Dienstleistung hingehen lassen, falls der Pönitent über die Erlaubtheit derselben keinen Zweifel hat, aber sie für wahrscheinlich erlaubt hält (cf. S. Alph. 1. 6. n. 604.), wie Sabina in unserem Falle — wenn nur andrerseits auch der entsprechend wichtige Grund nicht fehlt, als da wäre, wenn Theodor, im Besitze des Vertrauens seiner Eltern, voraussichtlich es vermöchte und bösen Willen genug hätte, sie um ihren guten Ruf, oder um ihren Dienst zu bringen, zumal wenn ihr keine andre Stelle in Aussicht stände u. Ae.; — denn diese Mitwirkung zur Sünde bleibt immerhin eine sehr nahe.

Jedoch wird der Beichtvater einer Person in dieser Lage dringend anrathen, sobald es moralisch möglich ist, freiwillig dieß Dienstverhältniß zu lösen, weil sie ja aus Anlaß der Vermittlung bei jenem unsauberen Verhältniß, selbst vielfacher Gelegenheit zu inneren Sünden, und in einer derartigen Umgebung vielleicht auch äußeren Gefahren ausgesetzt ist: eine Forderung, welche die Anhänger beider Ansichten werden stellen müssen, und welche in der vom hl. Alphons vertretenen eigentlich schon selbst enthalten ist.

Eine andere Frage: ob Sabina nicht den Eltern Theodors, was ihr bekannt ist, anzuzeigen habe, liegt allerdings nahe, aber doch außer den Grenzen unserer Erörterung. Jedenfalls könnte ihr der Confessarius eine Verpflichtung hierzu nur dann auferlegen, wenn gegründete Hoffnung auf Erfolg bestände, und sie zugleich selbst auch vor einem mäßig großen Nachtheile, der ihr daraus erwachsen könnte, gesichert bliebe.

Wien.

Franz Binder,

Studienpräfect des f. e. Clericalseminars.

IV. (Entsteht aus der Nothcivilehe, welche in Oesterreich unter Umständen von der bürgerlichen Gesetzgebung gestattet wird, das canonische Ehehinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, d. i. das Hinderniß der *Justitia publicae honestatis*? oder bringt diese Nothcivilehe Sponsalien zu Stande?)

Die Nothcivilehe kann nur dann von österreichischen Staatsangehörigen geschlossen werden, wenn 1. der Seelsorger die Vornahme der Trauung verweigert, und 2. wenn diese Verweigerung aus einem Grunde erfolgt, welchen die staatliche Gesetzgebung als Ehehinderniß nicht anerkennt.

Nach kirchlichem Rechte ist diese Verbindung durchaus keine Ehe, denn die Trauung wird nur auf Grund eines canonischen Hindernisses verweigert und der rein bürgerliche Act schafft das trennende Hinderniß der Elandestinität; es gilt also weder der Contract, noch ist das Sacrament vorhanden. Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht aus der Vornahme dieses civilen Eheconsenses doch eine Wirkung bezüglich des canonischen Eherechtes sich ergebe, nämlich das Hinderniß der *Justitia publicae honestatis*? —

Nach der Anw. f. g. Eheg. §. 34 entsteht dieses Hinderniß auch aus einer ungiltig abgeschlossenen Ehe, wenn nur die Ungiltigkeit nicht aus Mangel des Consenses entstanden ist. Es heißt daselbst: „Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Berehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade.“ Nur dann also, wenn die geistige Fähigkeit zur Willenserklärung nicht vorhanden, oder das Hinderniß des Irrthums, oder widerrechtlicher Zwang, oder eine gegen das Wesen der Ehe gesetzte Bedingung obwaltet, tritt das Hinderniß nicht ein, sonst aber gewinnt es Bestand.

Within fragt es sich, ob die Nothcivilehe zu einer solchen ungiltigen Ehe gehört oder nicht. Was von ihr gilt, gilt auch von der absoluten und facultativen Civilehe. Da wir zunächst von Oesterreich reden, reden wir selbstverständlich von Ländern, wo das Decret Tametsi des Concils von Trient in Geltung ist. Es war dies bis jetzt eine controverse Frage, wobei pro et contra sowohl Gründe als Autoritäten in's Feld geführt wurden. Da wir uns kurz fassen müssen, verweisen wir nur auf die Antwort,

die Gury n. 819 bezüglich der absoluten Civilehe gibt; sie lautet: Videtur affirmandum, sive contrahentes intendant contrahere dein coram Ecclesia, sive non; nam in primo casu censetur contractus sponsalitiis; in 2^o censetur matrimonium clandestinum, quod licet invalidum sit, ex dictis matrimonium ad quartum usque gradum dirimit. S. Alph. n. 1064. Allein das Zünglein der Waage hat sich bereits der negativen Sentenz zugewandt, nämlich, daß dieses Hinderniß nicht zu Stande komme. Es liegt die negative Entscheidung des apostolischen Stuhles bezüglich eines bestimmten Falles vor, den der Bischof von Nola an den hl. Stuhl brachte. In seiner Diözese waren Nupturienten, welche bloß bürgerlich getraut waren, und zu wiederholten Malen vor der kirchlichen Einsegnung sich trennten, während der eine Theil mit einer blutsverwandten Person des anderen innerhalb des vierten Grades zur Ehe zu schreiten gedachte. Der Bischof war der Meinung, es bestehe in Folge der Civilehe kein neues Hinderniß, weil Benedict XIV. sie als leere Ceremonie auffasse und Pius IX. sie mit dem Prädicat „Concubinatus“ belege. An Orten, wo das Tametsi gelte, könne unmöglich eine solche Verbindung ein matrimonium nullum (propter impedimentum clandestinitatis) sein; sie sei vielmehr nullum matrimonium. Die Congregatio Concilii gab nun auf das aufgestellte dubium: An actus, qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum publicae honestatis, am 13. März 1879 die Antwort: Negative: et consulendum SSmo, ut id declarare ac statuere dignetur. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 17. desselben Monats.

Aus dieser Entscheidung leiten die Acta Sanctae Sedis (Fasc. IV. vol. XII. pag. 176) folgende Conclusion (III) ab: Hinc dictam caeremoniam (matr. civile) in se spectatam, nisi adjuncta in casibus particularibus contrarium suadeant, considerari non posse neque uti sponsalia neque uti matrimonium clandestinum in sensu Ecclesiae; ideoque opinionem eorum, qui vel uti sponsalia vel uti matrimonium clandestinum, nulla

facta distinctione, valere contendunt, omnino esse explodendam. Während nun diese Frage bezüglich der Civilehe mit Rücksicht auf obige Wirkungen gelöst erscheint, bleibt die andere bezüglich der clandestinen Ehen, die uns nicht berührt, nach wie vor eine offene.

Wie in der eben citirten Conclusion bemerkt ist, bringt die Civilehe, ob absolut, oder relativ, oder facultativ, bleibt sich gleich, auch keine Sponsalien zu Stande. Der Grund davon liegt auf der Hand, da die Sponsalien essentiaell die künftig einzugehende Ehe zum Gegenstand haben, während die Civilehe ein *matrimonium de praesenti* sein soll. Aber auch dann würden die Sponsalien im kirchenrechtlichen Sinne nicht existiren, wenn sie vor Abschluß der Civilehe mit Bezug auf diese selber eingegangen worden wären, weil diese nicht das *Sacramentum matrimonii*, sondern eine *conjunctio concubinaria* wäre. —

Die praktische Folgerung aus dem Gesagten ist also diese, daß der Seelsorger bei eventuellen Fällen bezüglich der Existenz der genannten Hindernisse keine Sorge zu haben braucht. Hätte Jemand eine Nothcivilehe eingegangen und sie wieder gelöst ante consummationem, und würde darauf mit einer Blutsverwandten der Civilehebraut eine kirchliche Ehe schließen wollen, so unterläge dies keinem Anstande, wenn nicht ein anderweitiges Hinderniß obwaltet; post consummationem bestünde das canonische Hinderniß *affinitatis ex copula illicita*, welches sich nur auf zwei Grade erstreckt.

Einz.

Prof. Dr. Hiptmair.

V. (Ein zur vorstehenden Frage gehöriger Fall.) A will nach dem Tode der B, mit der er drei Jahre in Civilehe gelebt hat, die C, eine Geschwisterenkelin der B, heirathen; — braucht er dazu eine Dispens?

Nein; er braucht keine weltliche, weil das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach §. 66 d. A. B. G. nur besteht zwischen